

# Tourismus Walenstadt | Statuten vom 07.06.2016

Anmerkung: Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «**Tourismus Walenstadt**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Walenstadt.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Tourismus und unterstützt die Schaffung eines attraktiven Naherholungs- und Freizeitangebotes für Gäste und die einheimische Bevölkerung in der Ferien- und Wohngemeinde Walenstadt mit Rücksicht auf die Natur und die Bevölkerung. Zur Ferien- und Wohngemeinde Walenstadt gehören die Ortschaften Walenstadt, Tscherlach, Berschis und Walenstadtberg (nachfolgend Walenstadt genannt).

Der Verein fördert entsprechende Angebote, Veranstaltungen und Attraktionen in Walenstadt sowie im Tourismuskreis Walensee und ist zuständig für die Pflege und Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur in Walenstadt.

*Der Aufgabenbereich von Tourismus Walenstadt umfasst insbesondere:*

- a) *Koordination der Bemühungen aller an Tourismus interessierten Kreise sowie der touristischen Interessen und Initiativen vor Ort;*
- b) *Mitwirkung an einer tourismusgerechten Ortspolitik sowie Mithilfe bei der Umsetzung von tourismusrelevanten Themen in der Orts- und Regionalpolitik;*
- c) *Mitgestaltung sowie Sicherstellung und zielgerichtete Bekanntmachung des touristischen Angebotes von Walenstadt;*
- d) *Massnahmen zur Verschönerung der Orte und deren Umgebung;*
- e) *Inkasso und Verwaltung der Beiträge von Mitgliedern, Gewerbe, Organisationen, Gönnern etc. sowie der Kurtaxen (gem. Auftrag der Gemeinde);*
- f) *Unterhalt und Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur;*
- g) *Pflege der Zusammenarbeit mit anderen touristischen Organisationen und touristischen Leistungsträgern sowie der politischen Gemeinde und den Ortsgemeinden;*
- h) *Beratung, Unterstützung und Vernetzung der touristischen Akteure und Organisationen zur Förderung von Angeboten, Veranstaltungen und Attraktionen für Gäste und die Bevölkerung in Walenstadt und Umgebung;*
- i) *Förderung des Tourismusbewusstseins der einheimischen Bevölkerung und Entwicklung eines positiven Images als Gast- und Tourismusgemeinde.*

Um die erwähnten Aufgaben zu erfüllen arbeitet Tourismus Walenstadt eng mit den Behörden (politische Gemeinde(n), Ortsgemeinden), Heidiland Tourismus AG, lokalen Tourismusorganisationen, touristischen Leistungsträgern, lokalen Vereinen und anderen am Tourismus interessierten Organisationen und Personen zusammen und nimmt dabei die Rolle des zentralen Ansprechpartners und Koordinators ein.

Die Zusammenarbeit zwischen Tourismus Walenstadt und der politischen Gemeinde Walenstadt sowie zwischen Tourismus Walenstadt und der Heidiland Tourismus AG wird separat geregelt.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitglieder

**Art 3.1** Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, sein die sich zur Erfüllung der gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verpflichtet und sich zum Vereinsgedanken bekennt.

**Art 3.2** Natürliche Personen, die sich um den Verein oder um den Ort besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### Art. 4 Eintritt

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.

### Art. 5 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied ist für rückständige und laufende Jahresbeiträge bis zu seinem Austritt haftbar. Es hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand kann in begründeten Fällen ein Mitglied ausschliessen:

- a) bei schwerer Verletzung der Vereinsinteressen
- b) wenn ein Mitglied trotz Erinnerung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt. Die ausgeschlossene Person kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses zuhanden der Generalversammlung schriftlich Rekurs einlegen. Diese entscheidet endgültig.

### Art. 7 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch:

- a) Beiträge der Mitglieder (siehe Art. 8)
- b) Subventionen der Behörden
- c) Beiträge aus den Kurtaxen für bestimmte Aufgaben gemäss Kurtaxenreglement
- d) Werbebeiträge
- e) Freiwillige Beiträge und Schenkungen

### Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, der durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird. Die Mitgliederkategorien werden in einem separaten Anhang geregelt. Vorstandsmitglieder, Mitglieder von Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## III. Organisation

### Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

## **A. Generalversammlung**

---

### **Art. 10 Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Geschäftsabschluss statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen werden.
3. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktandenliste schriftlich und mindestens 14 Tage vorher.

### **Art. 11 Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission und des Voranschlages des Vereins;
- b) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission;
- c) Entlastung der von der Generalversammlung gewählten Organe;
- d) Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Voranschlages;
- e) Beschlussfassung über Anträge einzelner Mitglieder, die dem Vorstand termingerecht vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden müssen (siehe Art. 13, 2.);
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Behandlung von Rekursen;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins;
- j) Behandlung von Anträgen und Beschwerden;
- k) Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Genehmigung von Mitgliederausschüssen in strittigen Fällen.

### **Art. 12 Stimmrecht und Stellvertretung**

1. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Stellvertretung unter den Mitgliedern ist zulässig.

### **Art. 13 Beschlussfassung**

1. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Es kann nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge sind dem Vorstand bis spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
3. Die Generalversammlung wählt und beschliesst im ersten Durchgang mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Durchgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.
4. Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
5. In der Regel werden die Abstimmungen und Wahlen offen durchgeführt. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der anwesenden Mitgliederstimmrechte kann die Generalversammlung eine geheime Abstimmung oder Wahl beschliessen.
6. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

## **B. Vorstand**

---

### **Art. 14 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und höchstens 6 Mitgliedern. Bei der Wahl des Vorstandes ist – soweit möglich – auf die angemessene Vertretung der verschiedenen touristischen Leistungsträger Rücksicht zu nehmen. Er konstituiert sich selbst und wählt den Vizepräsidenten.
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Zusätzlich kann von der Politischen Gemeinde Walenstadt ein Vertreter in den Vorstand delegiert werden. Dieser wird nicht von der Generalversammlung gewählt, übt aber die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes aus.
4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder.

### **Art. 15 Befugnisse**

- a) Konstituierung des übrigen Vorstandes (siehe Art. 14, 1);
- b) Wahl von Arbeits- und Projektgruppen;
- c) Bestimmung allfälliger Kommissionen zur Behandlung von Spezialgeschäften;
- d) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung;
- e) Aufsicht über die Führung der Geschäfte und Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- f) Beschlussfassung über die Höhe von touristischen Abgaben mit Rekursrecht innert 14 Tagen an den Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung;
- g) Aufnahme neuer Mitglieder;
- h) Erstellung der Jahresrechnungen und des Budgets zuhanden der Generalversammlung (Vereinsrechnung);
- i) Vertretung des Vereins nach aussen;
- j) Beschlussfassung über einmalige, unvorhergesehene dringende Arbeiten oder Anschaffungen ausserhalb des Voranschlages bis CHF 5'000.-- pro Geschäftsjahr;
- k) Beschlussfassung über wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis CHF 2'500.-- pro Geschäftsjahr. Die Gesamtsumme pro wiederkehrendes Geschäft darf den Betrag von CHF 5'000.-- nicht übersteigen;
- l) Entschädigung des Vorstandes und der Arbeits- und Projektgruppen;
- m) Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

### **Art. 16 Beschlussfassung**

1. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die persönliche Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
2. Die Anträge und Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
3. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

## **C. Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

---

### **Art. 17 Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

1. Die Generalversammlung wählt zwei Personen als GPK. Die GPK hat die Rechnung und die Geschäftsführung des Vereins sowie die Bücher und Belege zu prüfen. Über ihren Befund hat sie dem Vorstand und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, sie endet mit der Generalversammlung, welcher der letzte Bericht zu erstatten ist. Die Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 18    Arbeits- und Projektgruppen**

Der Vorstand kann für spezielle Geschäftsbereiche Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

## **Art. 19    Vereinsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

# **IV. Schlussbestimmungen**

## **Art. 20    Unterschrift**

Die rechtsverbindliche Unterschrift nach aussen führt der Präsident oder Vizepräsident mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien. Für die laufenden Geschäfte zeichnen die Vorstandsmitglieder nach Weisung des Präsidenten.

## **Art. 21    Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein dessen eigenes Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 22    Auflösung**

1. Anträge auf Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich und begründet bis spätestens auf Ende des laufenden Geschäftsjahres einzureichen.
2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitgliederstimmen.
3. Bei der Abstimmung entscheidet das einfache Mehr.
4. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann an einer zweiten Versammlung, die frühestens 30 Tage später stattfindet, die Auflösung des Vereins, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, aber nur mit Zweidrittelmehrheit, beschlossen werden.
5. Das bei der Auflösung verbliebene Vereinsvermögen geht in die Verwaltung der politischen Gemeinde Walenstadt über. Sie hat es in einem Fonds zum Zwecke der Förderung des Tourismus separat zu verwalten und gegebenenfalls einer neuen Institution zuzuführen, welche die gleichen Zwecke verfolgt.

Die vorliegenden Statuten sind durch die Generalversammlung vom 7. Juni 2016 angenommen worden. Sie treten per sofort in Kraft und heben die bisherigen Statuten sowie alle früheren Bestimmungen und Beschlüsse auf, die im Widerspruch zu diesen Statuten stehen.

Walenstadt, 7. Juni 2016

Tourismus Walenstadt



Monika Heeb-Lendi  
Präsidentin  
Tourismus Walenstadt



Sabine Walser  
Aktuarin  
Tourismus Walenstadt



Nadja Heeb  
Delegierte  
Pol. Gemeinde Walenstadt